OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602346/2/KLe

Datum:
Linz, 26. Februar 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von G S, U x, x L gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 9.1.2018, GZ: VStV/917301608938/2017, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Der Kostenbeitrag für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren wird mit 210 Euro (140 + 70 Euro) neu festgesetzt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 420 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat mit Straferkenntnis vom 9.1.2018, GZ: VStV/917301608938/2017, folgenden Spruch erlassen:
„1. Sie haben am 01.09.2017 um 15:34 Uhr in x A, L x das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x auf einer Straße mit öffentlichen Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der entsprechenden Klasse sind.
Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 37 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG
Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.400 Euro	26 Tage(n) 23 Stunde(n) 0 Minute(n)	7 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 37 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 2 FSG i.V.m § 37 Abs. 3 Zif 1 FSG

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft): -
Ferner hat der Beschuldigte gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
140 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens 10 Euro für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich 100 Euro angerechnet).“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende Beschwerde, mit der sich der Beschwerdeführer ausschließlich gegen die Strafhöhe wendet. Bei der Strafbemessung dürften die vorigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen nicht herangezogen werden, da kein Fahrverbot bestanden habe. Nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verpflichtungen sei nie gefragt worden. Er sei keine Person, die überhaupt nicht gewillt erscheine, sich an bestehende Vorschriften zu halten. Wenn er wirklich so rücksichtslos wäre, warum versuche er dann endlich seinen Führerschein zu machen.

Mit Schreiben vom 15.2.2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde, dem darin einliegenden Schriftsatz des Beschwerdeführers und Einsichtnahme in das Führerscheinregister.

Folgender entscheidungserheblicher Sachverhalt steht fest:
Der Beschwerdeführer lenkte am 1.9.2017 um 15:34 Uhr in x A,

L x das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr. Zu diesem Zeitpunkt verfügte der Beschwerdeführer über keine gültige, von einer Behörde erteilte Lenkberechtigung.

Der Beschwerdeführer wurde bereits 7 Mal rechtskräftig wegen Übertretung der §§ 1 Abs 3 iVm 37 Abs 1 FSG bestraft, wobei bei den letzten 4 Übertretungen bereits Primärfreiheitsstrafen verhängt wurden. Die Tilgung ist bei den angeführten rechtskräftigen Verwaltungsstrafen noch nicht eingetreten.

Der Beschwerdeführer verfügt seinen eigenen Angaben zufolge (Niederschrift vom 17.10.2017 vor der belangten Behörde) über ein monatliches Einkommen von 660 Euro und Sorgepflichten für 2 Kinder.

Gem § 44 Abs 3 Z 2 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der Strafe richtet und von keiner Partei die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt wurde.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

§ 1 FSG
(1) Dieses Bundesgesetz gilt für das Lenken von Kraftfahrzeugen […] auf Straßen mit öffentlichem Verkehr.
(2) […]
(3) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt. […]

§ 37 FSG
(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. […]
(2) Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Freiheitsstrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.
(2a) […]

(3) Eine Mindeststrafe von 363 Euro ist zu verhängen für das Lenken
1. eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmung des § 1 Abs. 3, sofern der Lenker überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besitzt,
2. [...]

Da der Beschwerdeführer die Verwirklichung der ihm von der Behörde angelasteten Tat nicht in Abrede stellt und sich somit ausschließlich gegen die Höhe der von der belangten Behörde verhängten Strafe wendet, ist die Übertretung des § 1 Abs 3 FSG als erwiesen anzusehen und ist vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich lediglich die Bemessung der Strafe zu überprüfen.

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung gemäß § 1 Abs 3 FSG gehört zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht (vgl VwGH 27.2.2004, 2004/02/0025). Die der Bestrafung zugrunde liegende Handlung schädigt in nicht unerheblichem Maße das Interesse, dem die Strafdrohung dient, nämlich das Interesse an der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit durch den Ausschluss von nicht lenkberechtigten Personen an der Teilnahme am Kraftfahrzeugverkehr, sodass der objektive Unrechtsgehalt selbst bei Fehlen sonstiger nachteiliger Folgen als erheblich anzusehen ist.

Betreffend den Beschwerdeführer sind 7 Vormerkungen wegen Übertretungen nach § 1 Abs 3 FSG in der Verwaltungsstrafevidenz eingetragen. Da der Beschwerdeführer somit wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits (mehr als) zweimal bestraft wurde, ist die Verhängung einer primären Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe gemäß § 37 Abs 2 zweiter Satz FSG zulässig.
Aufgrund der bereits zahlreichen einschlägigen Vormerkungen wusste der Beschwerdeführer völlig unzweifelhaft um die Strafbarkeit seines Handelns, sodass bei der Strafbemessung von vorsätzlichem Verhalten in der qualifizierten Form der Wissentlichkeit und somit von erheblichem Verschulden auszugehen ist.

Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist jedoch nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten, es müssen sohin „spezialpräventive“ Gründe für die Verhängung einer Freiheitsstrafe – sofern die anderen Voraussetzungen zu bejahen sind – vorliegen (VwGH 30.11.2007, 2007/02/0267). Bei Prüfung der Erforderlichkeit der Verhängung einer primären Freiheitsstrafe aus spezialpräventiven Gründen sind getilgte Vorstrafen nicht zu berücksichtigen (VwGH 31.7.2007, 2007/02/0016).
Vor diesem Hintergrund ist auszuführen, dass sich der Beschwerdeführer trotz dieser zahlreichen einschlägigen Verurteilungen im Tilgungszeitraum nicht davon abhalten ließ, wiederum eine Übertretung des § 1 Abs 3 FSG zu begehen. Aus spezialpräventiver Sicht ist es daher aufgrund des bisher völlig uneinsichtigen Verhaltens des Beschwerdeführers notwendig, neben der Geldstrafe eine primäre Freiheitsstrafe zu verhängen, um ihn von einer neuerlichen Wiederholung der Tat abzuhalten.

Die belangte Behörde hat daher im Ergebnis in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben die Strafbemessung durchgeführt, weshalb die Strafe nicht herabzusetzen war.

Gemäß § 64 Abs 2 VStG ist bei Freiheitsstrafen zur Berechnung der Kosten (des behördlichen) Strafverfahrens ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Von dieser Bemessungsgrundlage sind gemäß § 64 Abs 2 erster Satz VStG zehn Prozent als Verfahrenskosten vorzuschreiben. Dies hat die belangte Behörde unterlassen, indem sie dem Beschwerdeführer nur 10 % der Geldstrafe, jedoch nicht 10 % der je verhängtem Tag Freiheitsstrafe angerechneten Höhe von 100 Euro (gesamt 700 Euro) als Verfahrenskosten vorschrieb. Das Ausmaß der behördlichen Verfahrenskosten war daher entsprechend anzupassen.

Für die Kostenentscheidung gilt das Verbot der reformatio in peius nicht, sodass im Falle einer rechtswidrigerweise zu geringen Kostenvorschreibung im behördlichen Bescheid die Kostenvorschreibung auch erhöht werden kann (vgl. VwSlg 3951 A/1956; VwGH 12.9.1983, 81/10/0101). Aufgrund dessen wird der Verfahrenskostenbeitrag im behördlichen Verfahren mit 210 Euro (140 Euro + 70 Euro) neu festgesetzt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen – in der Entscheidung

zitierten – Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer